

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1973

Geschäftszahl

1153/72

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf die Nichteinhaltung der Bestimmung des § 23 Abs 7 AVG kann nicht als konkrete Behauptung gewertet werden, die Partei habe zum Zeitpunkt der Zustellung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort vorübergehend verlassen gehabt.

Beachte

y13292;